



**Pflicht zur öffentlichen Beantwortung Kleiner Anfragen – Prüfung der Antworten der Landesregierung**

Datum: 1. Februar 2022

---

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:  
Tel.: +49 391 560-

Datum: 01.02.2022

## **Pflicht zur öffentlichen Beantwortung Kleiner Anfragen – Prüfung der Antworten der Landesregierung**

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... haben Sie mehrere Fragen zu der Antwort der Landesregierung auf Ihre Kleine Anfrage ... in der Drucksache ... an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) gerichtet und um gutachterliche Stellungnahme gebeten.

Mit der Kleinen Anfrage ... haben Sie Auskunft zu dem „...“ verlangt und dazu 14 konkrete Fragen an die Landesregierung formuliert. In Ihrer Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage ... verweisen Sie auf die Presseberichterstattung zu dem genannten Verfahren in ... am ... und in ... am ...

Die Antwort der Landesregierung wurde in der Drs. ... veröffentlicht. Darin sind allerdings nur die Antworten auf die Fragen 5, 8, 11 und 14 enthalten. Die Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 13 wurden von der Landesregierung als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und deswegen im Akteneinsichtnahmeraum der Landtagsverwaltung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Landtages hinterlegt.

Die Landesregierung hat in den Vorbemerkungen zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage ... erklärt, dass die Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 als Verschlussache eingestuft worden seien, weil den Antworten personenbezogene Angaben ... zu entnehmen seien. An der Geheimhaltung dieser personenbezogenen Angaben bestehe ein öffentliches Interesse.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Dies folge aus dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) und Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO). Um den parlamentarischen Informationsanspruch dennoch erfüllen zu können, sei die Einstufung nach § 6 des Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes erforderlich.

Zu den von Ihnen im Schreiben vom ... aufgeworfenen Fragen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **1. Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung**

*Inwieweit unterfallen Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen dem Regelungsbe-  
reich der DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verar-  
beitung personenbezogener Angaben – und mit welchen rechtlichen Folgen? Ist diese Frage  
bereits in der Rechtsprechung entschieden worden?*

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt gemäß ihrem Artikel 2 Abs. 1 für die ganz oder teil-  
weise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomati-  
sierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind  
oder gespeichert werden sollen. Darunter fällt auch die Verarbeitung personenbezogener  
Daten im Zusammenhang mit Antworten der Landesregierung auf parlamentarische Anfra-  
gen. Die Datenschutz-Grundverordnung findet daher unmittelbare Anwendung auf die Be-  
antwortung parlamentarischer Anfragen durch die Landesregierung.

In der Literatur wird die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auf parlamenta-  
rische Kerntätigkeiten überwiegend abgelehnt.<sup>1</sup> Begründet wird dies mit dem Hinweis auf  
die Ausnahme vom Anwendungsbereich in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO für Tätigkeiten,  
die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und den Grundsatz der Wah-  
rung der nationalen Identität des Artikels 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Europäische  
Union. Berücksichtigt man, dass das Fragerecht der Mitglieder des Landtages Ausfluss des  
freien Mandats und des Demokratieprinzips ist, könnte auch die damit korrespondierende  
Antwortpflicht der Landesregierung nach der überwiegenden Auffassung in der Literatur den  
parlamentarischen Kerntätigkeiten zuzurechnen und damit vom Anwendungsbereich der Da-  
tenschutz-Grundverordnung ausgenommen sein.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Dienste des Landtages Rheinland-Pfalz, Übersicht und rechtliche Aspekte zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, 29.8.2017, Az.: W 1/W 4/ 52-1691; Datenschutzkonferenz, Beschluss vom 5.9.2018 (ausgesetzt mit Beschluss vom 22.9.2020); von Lewinski, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 7. Auflage 2020, DS-GVO Art. 2 Rn. 18 und BDSG § 1 Rn. 53; Grzeszick, NVwZ 2018, 1505, 1508; Grzeszick/Schwartzmann/Mühlenbeck, NVwZ 2020, 1491, 1494; Pabst, RDV 2020, 249, 251 ff.; Schröder, ZRP 2018, 129, 130; Schwartzmann/Grzeszick, RDV 2020, 75, 76, 80; Hilbert, NVwZ 2021, 1173, 1174, 1177; Roßnagel/Rost, NVwZ 2021, 1641, 1645.

<sup>2</sup> So die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, 24.3.2020, Az.: WD 3 – 3000 – 030/20, S. 9 f., die im Rahmen der Prüfung der Antwortpflicht der Bundesregierung die unmittelbare Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auf das parlamentarische Fragerecht als „regelmäßig zu verneinen“ bewerten; vgl. auch Schröder, ZRP 2018, 129, 131, der die Bundestagsverwaltung dem Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO nur zuordnet, soweit sie die Mandats-träger oder den Deutschen Bundestag als Ganzes nicht bei seinen durch Artikel 38 Abs. 1 GG zugewiesenen Funktionen unterstützt. Überträgt man diese Differenzierung auf die Landesregierung, dürfte diese nach der in der Literatur

Die in der Literatur vorherrschende Auffassung begegnet nicht zuletzt seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Juli 2020 erheblichen Zweifeln.<sup>3</sup> In seiner Urteilsbegründung hat der Europäische Gerichtshof unmissverständlich klargestellt, dass die Ausnahmevorschrift des Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a DS-GVO eng auszulegen ist und parlamentarische Tätigkeiten nicht vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausnimmt<sup>4</sup>.

Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auf parlamentarische Tätigkeiten kann für das Land Sachsen-Anhalt jedoch dahinstehen, da der Landesgesetzgeber die Datenschutz-Grundverordnung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt auch für sonstige, nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Tätigkeit für entsprechend anwendbar erklärt hat. Im Ergebnis dürfte die Datenschutz-Grundverordnung daher entweder unmittelbar oder jedenfalls entsprechend auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen anzuwenden sein.<sup>5</sup>

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch die Landesregierung dürfte die Frage der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung allerdings geringe Bedeutung haben. Die Datenschutz-Grundverordnung geht der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Artikels 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf nicht im Wege des Anwendungsvorrangs vor<sup>6</sup>. Sie ist im Rahmen der nach Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf erforderlichen Abwägung der gegenläufigen Positionen von Verfassungsrang unter dem Gesichtspunkt der schutzwürdigen Interessen Dritter für die Interpretation des Datenschutzgrundrechts des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf heranzuziehen. Selbst wenn man die Datenschutz-Grundverordnung als eigene Schranke der Antwortpflicht der Landesregierung anzuwenden hätte, würde sich daraus kein weitergehender Schutz ergeben.<sup>7</sup>

---

überwiegend vertretenen Auffassung von der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen sein, soweit sie die in Wahrnehmung des freien Mandats an die Landesregierung gerichteten parlamentarischen Anfragen beantwortet.

<sup>3</sup> Die unmittelbare Anwendbarkeit der DS-GVO auf parlamentarische Tätigkeiten bejahend: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung, Sachstand vom 17.8.2018, WD 3 – 3000 – 299/18, S. 3 f.; Kosmider/Wolff, ZG 2020, 190, 196 f., 200 ff.; Stürmer/Wolff, DÖV 2021, 167, 170 f.; Meyer, DVBl 2021, 1476, 1482; Heberlein, ZD 2021, 85, 88.

<sup>4</sup> EuGH, Urteil vom 9.7.2020, Az.: C-272/19, Rn. 63 ff., zitiert nach juris, insbesondere Rn. 72: „Viertens und letztens ist in der Verordnung 2016/679, insbesondere in deren 20. Erwägungsgrund und deren Art. 23, keine Ausnahme in Bezug auf parlamentarische Tätigkeiten vorgesehen“.

<sup>5</sup> Die Bundesregierung sieht sich bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen der Abgeordneten des Deutschen Bundestages offensichtlich an die Datenschutz-Grundverordnung gebunden, vgl. nur die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP vom 23.1.2020, BT-Drs. 19/16743, S. 2, sowie vom 30.9.2020, BT-Drs. 19/22930, S. 2.

<sup>6</sup> Vgl. von Lewinski, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 7. Auflage 2020, Einführung, Rn. 52; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, Ausarbeitung vom 24.3.2020, Az.: WD 3 – 3000 – 030/20, S. 9 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 12.10.1993, Az.: 2 BvR 2134/92, BVerfGE 89, 155-213, Ls. 1.

<sup>7</sup> Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, Ausarbeitung vom 24.3.2020, Az.: WD 3 – 3000 – 030/20, S. 10.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit wären wohl dieselben Rechtspositionen in Ausgleich zu bringen wie im Rahmen der Abwägung zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Datenschutzgrundrecht aus Artikel 6 LVerf.<sup>8</sup>

Da es insofern für die Verfassungskonformität der Beantwortung parlamentarischer Anfragen regelmäßig nicht entscheidend auf die Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung ankommt, hatten die Verfassungsgerichte sich – soweit ersichtlich – bisher nicht mit der Frage der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zu befassen.

## **2. Rechtsprechung zur nichtöffentlichen Beantwortung parlamentarischer Anfragen**

*Welche Grundsätze hat die Rechtsprechung hinsichtlich der Beurteilung, ob Antworten einer Landesregierung zum Schutz von Rechten Dritter (natürlichen Personen) nicht-öffentlich erfolgen können, entwickelt?*

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt betont in seiner Rechtsprechung zu Artikel 53 Abs. 2 LVerf stets zunächst, dass es sich bei dem parlamentarischen Fragerecht um ein unverzichtbares Instrument der Kontrolle im parlamentarischen Regierungssystem handelt.<sup>9</sup> Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 LVerf überwacht der Landtag die vollziehende Gewalt nach Maßgabe der Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten. Damit der Landtag seine Kontrollfunktion wirksam wahrnehmen kann, haben die Mitglieder des Landtages gemäß Artikel 56 Abs. 4 LVerf das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen. Mit dem Fragerecht korrespondiert Artikel 53 Abs. 1 LVerf, wonach die Landesregierung jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen hat. Die Modalitäten der Auskunftserteilung sind in Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf geregelt. Nach dieser Regelung haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die in Artikel 53 Abs. 1 bis 3 LVerf geregelten Auskunft- und Informationsansprüche der Abgeordneten unterliegen nur den in Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf geregelten Grenzen. Danach muss die Landesregierung einem Auskunftsverlangen insofern nicht entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden.

Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt ist der Informationsanspruch der Mitglieder des Landtages aus Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf grundsätzlich auf eine öffentlich erfolgende und öffentlich verwendbare Information gerichtet. In seinem Urteil vom 17. September 2013 führte das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt dazu aus:

---

<sup>8</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, Ausarbeitung vom 24.3.2020, Az.: WD 3 - 3000 - 030/20, S. 10.

<sup>9</sup> Vgl. jüngst Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 2.2.2021, Az.: LVG 5/20, Rn. 49; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, Rn. 58; grundlegend in Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 117 f.; jeweils zitiert nach juris.

„Der Antragsteller muss sich aber nicht – gewissermaßen pauschal – auf die Anwendung der Geheimschutzordnung verweisen lassen, wenn die Landesregierung bestimmte Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstuft. Sein Informationsanspruch ist grundsätzlich auf eine öffentlich erfolgende und öffentlich verwendbare Information gerichtet. Neben der vollständigen Verweigerung von Informationen unterliegt deshalb auch die Gewährung des Informationszugangs unter Nutzung des Verfahrens der Geheimschutzordnung einer Rechtfertigungspflicht.“<sup>10</sup>

Weiter wird ausgeführt:

„Da das Informationsrecht in das Verfahren der parlamentarischen Regierungskontrolle eingebunden ist, die sich vor allem in der öffentlichen parlamentarischen Debatte sowie der auch die Medien einbeziehenden politischen Diskussion vollzieht, ist das Informationsrecht von vornherein darauf gerichtet, grundsätzlich Informationen zu erhalten, die frei und d.h. öffentlich verwendbar sind. Deshalb macht der Antragsteller zu Recht über den Anspruch hinaus, überhaupt die erfragten Informationen zu erhalten, einen Anspruch auf geheimnisschutzfreie Informationsgewährung geltend. Dieser besteht indes nur, soweit keine tragfähigen Beschränkungsgründe i. S. d. Art. 53 Abs. 4 LVerf vorliegen.“<sup>11</sup>

Ob im Falle der öffentlichen Beantwortung der einzelnen Fragen eines dieser schutzwürdigen Interessen betroffen wäre und diesem Interesse überdies ein höheres Gewicht beigegeben werden darf als dem Informationsrecht des Landtages, ist – so das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – für jede einzelne Frage unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelheiten und Umstände zu beantworten.<sup>12</sup>

In seiner Entscheidung vom 25. Januar 2016 hat sich das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen das Recht eines Dritten auf Datenschutz der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage entgegenstehen kann. Dazu stellte das Gericht fest, dass die Landesregierung zunächst den rechtlichen Rahmen des Datenschutzrechts zu prüfen hat.<sup>13</sup> Die geforderte Datenübermittlung sei dafür unter die Übermittlungsverbote und die Übermittlungsbefugnisse des anwendbaren Datenschutzrechts zu subsumieren.<sup>14</sup> Anschließend sei gegebenenfalls eine fehlerfreie Abwägung durchzuführen.<sup>15</sup> Dabei habe die Landesregierung insbesondere zu prüfen, ob sich ein Interesse an der Geheimhaltung nicht ausreichend durch Vorkehrungen nach der Geheimschutzordnung<sup>16</sup> wahren lasse.<sup>17</sup>

Darüber hinaus verlangt das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt unter Hinweis auf Artikel 53 Abs. 4 Satz 2 LVerf eine detaillierte und nachvollziehbare Begründung, soweit die Landesregierung die erbetenen Auskünfte verweigert.<sup>18</sup>

<sup>10</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 130, zitiert nach juris.

<sup>11</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 132, zitiert nach juris.

<sup>12</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 135, zitiert nach juris.

<sup>13</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, Rn. 78, zitiert nach juris.

<sup>14</sup> Vgl. zur Antwortverweigerung: Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, Rn. 77, zitiert nach juris.

<sup>15</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, Rn. 78, zitiert nach juris.

<sup>16</sup> Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt, 6.7.2021, Drs. 8/17.

<sup>17</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, Rn. 78, zitiert nach juris.

<sup>18</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 147, zitiert nach juris.

Zur Erläuterung verweist das Gericht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zweck der besonderen Begründungspflicht der Bundesregierung für die Einstufung von Antworten auf parlamentarische Anfragen.<sup>19</sup> Danach kann das Parlament nur anhand einer der jeweiligen Problemlage angemessen ausführlichen Begründung beurteilen und entscheiden, ob es die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder ob der geltend gemachte Auskunftsanspruch ganz oder teilweise durchgesetzt werden soll.<sup>20</sup>

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat bisher nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen, ob das Begründungserfordernis des Artikels 53 Abs. 4 Satz 2 LVerf auch dann besteht, wenn die Landesregierung einem Informationsanspruch insoweit nicht entspricht, als die Antwort zwar erteilt wird, allerdings nur in nichtöffentlicher Form.<sup>21</sup> Die Aussage in der Entscheidung vom 17. September 2013, dass in diesem Fall eine „Rechtfertigungspflicht“ besteht, könnte in diesem Sinne verstanden werden.<sup>22</sup> Auch der Verweis auf Artikel 53 Abs. 4 LVerf insgesamt und damit auch auf dessen Satz 2 im Zusammenhang mit dem Anspruch auf geheimnisschutzfreie Informationsgewährung<sup>23</sup> legt dies nahe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum parlamentarischen Informationsanspruch aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besteht in einem solchen Fall sogar eine „besondere Begründungspflicht“:

„Einer besonderen Begründungspflicht unterliegt die Bundesregierung, soweit sie ihre Antwort nicht in der nach § 104 in Verbindung mit § 75 Absatz 3 und § 76 Absatz 1 GO-BT vorgesehenen, zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erteilt, sondern sie eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellt. Denn der parlamentarische Informationsanspruch als solcher ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt.“

Die Begründung der nicht öffentlichen Beantwortung muss so ausführlich und plausibel sein, wie es das Geheimhaltungsinteresse zulässt. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund die angeforderten Informationen geheimhaltungsbedürftig sind und warum sie gegebenenfalls auch noch nach Jahren oder sogar nach Abschluss des betreffenden Vorgangs nicht Gegenstand einer öffentlichen Antwort sein können (vgl. BVerfGE 124, 78 <128 f.>).<sup>24</sup>

### 3. Unzureichende Begründung der Landesregierung

*Genügt die Begründung der Landesregierung zur Einstufung als Verschlussache in der o.g. Drucksache jeweils den verfassungsrechtlichen Anforderungen?*

Unterstellt, es würden Gründe für die Einstufung der Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 13 als Verschlussache vorliegen, dürfte die Antwort der Landesregierung

<sup>19</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 145, zitiert nach juris mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009, Az.: 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161-199, Rn. 132, zitiert nach juris.

<sup>20</sup> BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009, Az.: 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161-199, Rn. 132, zitiert nach juris.

<sup>21</sup> Eine Begründungspflicht für die nichtöffentliche Beantwortung annehmend: Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.1.2020, Az.: 5/18, Ls. 6 und Rn. 104, zitiert nach juris.

<sup>22</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 130, zitiert nach juris.

<sup>23</sup> Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.9.2013, Az.: LVG 14/12, Rn. 132, zitiert nach juris.

<sup>24</sup> BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, Az.: 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, Rn. 257 f.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 1.7.2009, Az.: 2 BvE 5/06, BVerfGE 124, 161-199, Rn. 132; jeweils zitiert nach juris.

auf die Kleine Anfrage ... nach Auffassung des GBD zumindest nicht den vorstehend dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine ausreichende Begründung für die nichtöffentliche Beantwortung genügen.

Zum einen fehlt es an einer auf die einzelne Frage bezogenen substantiierten Begründung. Anstatt die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 13 inhaltlich zu beantworten verweist die Landesregierung jeweils mit einem Satz pauschal auf ihre Ausführungen in der Vorbemerkung.<sup>25</sup> Die Vorbemerkung der Landesregierung lässt aber keine auf die einzelnen Fragen bezogene Auseinandersetzung mit den Einzelheiten und Umständen erkennen, die für oder gegen die Behandlung der einzelnen Antworten als Verschlussache sprechen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine solche einzelfallbezogene Auseinandersetzung aus Evidenzgründen entbehrlich oder wegen der besonderen Geheimhaltungsbedürftigkeit der Information unzulässig wäre. In der Vorbemerkung erläutert die Landesregierung auch nur, weshalb die Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen gewesen seien. Weshalb die ebenfalls in der Drucksache ... nicht beantwortete Frage 13 nicht öffentlich beantwortet werden kann, bleibt somit gänzlich unbegründet.

Zum anderen weisen die Ausführungen der Landesregierung zur Rechtfertigung der nichtöffentlichen Beantwortung keine ausreichende Begründungstiefe auf. Die Landesregierung beschränkt sich auf die Feststellung, dass den Antworten personenbezogene Angaben ... zu entnehmen seien, an deren Geheimhaltung ein öffentliches Interesse bestehe. Um dem Schutzanspruch der betroffenen Person gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Artikel 53 LVerf beruhenden Informationsanspruch zu erfüllen, seien die Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen gewesen.<sup>26</sup> Dass das bloße bestehen schutzwürdiger Interessen Dritter eine nichtöffentliche Antwort nicht rechtfertigt, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf. Danach muss zu befürchten sein, dass schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Feststellung einer tatbestandmäßigen Beeinträchtigung des Datenschutzrechts indiziert allerdings nicht deren Rechtswidrigkeit.<sup>27</sup> Das Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf verbürgt keinen absoluten Schutz gegen die öffentliche Verwendung personenbezogener Daten.<sup>28</sup> Es bedarf vielmehr einer gesonderten Feststellung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs durch Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses und des Datenschutzgrundrechts nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz.<sup>29</sup> An einer abwägenden Auseinandersetzung fehlt es hier aber. Den Ausführungen der Landesregierung entlässt sich nicht entnehmen, ob sich die Landesregierung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften befasst hat. Auch die Besonderheiten des Einzelfalls, die mit der Person des Betroffenen und der bereits erfolgten Berichterstattung in den Medien einhergehen, finden keine Erwähnung.

---

<sup>25</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ..., Drs. ..., S. 4 bis 6.

<sup>26</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ..., Drs. ..., S. 3.

<sup>27</sup> Kestler, ZParl 2001, 258, 268.

<sup>28</sup> Vgl. in Bezug auf die Grundrechte im Allgemeinen: Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189.

<sup>29</sup> Wie vor; vgl. auch Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 5/02, Rn. 67, zitiert nach juris: „Der Umstand, daß die Antragsgegnerin bei der Beantwortung der Frage 2 personenbezogene Daten hätte mitteilen müssen, führt nicht notwendig dazu, daß die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 40 Abs. 3 LV erfüllt sind. (...)“.



#### 4. Verfassungswidrigkeit der nichtöffentlichen Beantwortung

*Erfolgte die Einstufung der Antworten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12 als Verschlussache jeweils zu Recht, oder verletzt dies meine Rechte als Abgeordnete?*

Nach Auffassung des GBD dürften die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12 und 13 zu Unrecht in nichtöffentlicher Form erteilt worden sein. Nach Einschätzung des GBD anhand der vorliegenden Sachverhaltsinformationen liegt keiner der in Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf geregelten Gründe vor, der eine nichtöffentliche Erteilung der Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12 und 13 rechtfertigen könnte. Lediglich hinsichtlich eines Teilaspektes der Frage 7 dürfte die nichtöffentliche Beantwortung gerechtfertigt sein, wenngleich es dafür an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Begründung der Landesregierung fehlt.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Landesregierung ist gemäß Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf grundsätzlich verpflichtet die Kleine Anfrage ... öffentlich zu beantworten. Die Voraussetzungen des in Artikel 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 LVerf geregelten Informationsanspruchs liegen vor. Die in der Kleinen Anfrage ... formulierten Fragen beziehen sich ausschließlich auf Gegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung fallen.

Dem Anspruch auf Beantwortung der Fragen in der Öffentlichkeit könnten jedoch schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts besteht ein Anspruch auf geheimnisschutzfreie Information nur, soweit keine tragfähigen Beschränkungsgründe im Sinne des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf vorliegen. Einem Anspruch auf öffentliche Beantwortung entgegenstehen können danach eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung oder die Befürchtung, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden.

Die Landesregierung beruft sich zur Begründung der Einstufung der Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 12 als Verschlussache in ihrer Vorbemerkung auf schutzwürdige Interessen Dritter. Der öffentlichen Erteilung der erbetenen Auskünfte stehe das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung des Rechtes ... auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 6 LVerf und Artikel 1 Abs. 1 und 2 DS-GVO entgegen.<sup>30</sup> Ob dies tatsächlich der Fall ist, bedarf einer vertieften Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten stellt zwar grundsätzlich einen Eingriff in das Datenschutzgrundrecht gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf dar. Ein solcher Eingriff könnte jedoch im Einzelfall gerechtfertigt sein. Dies ergibt sich aus den folgenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Erwägungen:

---

<sup>30</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ...

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf hat jeder das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Der Name ... zählt zu den Informationen über personenbezogene Tatsachen, die vom sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf erfasst werden.<sup>31</sup> Die Erteilung personenbezogener Auskünfte in Form der Preisgabe eines Namens durch die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage stellt einen Eingriff in dieses Grundrecht dar.<sup>32</sup> Die Antworten der Landesregierung werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 GO-LT als Landtagsdrucksachen veröffentlicht, weshalb dem Eingriff eine besondere Intensität beizumessen sein dürfte. Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 LVerf darf in das Datenschutzgrundrecht nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Die Antwortpflicht der Landesregierung gemäß Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf stellt eine verfassungsunmittelbare Schranke des Datenschutzgrundrechts dar.<sup>33</sup> Ob ein auf dieser Grundlage erfolgender Eingriff in das Datenschutzgrundrecht gerechtfertigt ist, ist durch Abwägung des Grundrechts des Betroffenen mit dem Informationsinteresse des Landtages zu ermitteln. Dabei sind die Art und Bedeutung der mit der Anfrage verfolgten Ziele und die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des betroffenen Dritten zu berücksichtigen.<sup>34</sup>

In verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage, in welchen Fällen das in einer parlamentarischen Anfrage zum Ausdruck kommende Informationsinteresse eines Abgeordneten das Datenschutzinteresse eines Dritten überwiegt, bisher nur selten problematisiert worden. Das Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2002 entschieden, dass die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Recht eines Abgeordneten verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage unter Anonymisierung von Namen beantwortete.<sup>35</sup> Streitgegenständlich war unter anderem die Frage, ob die durch die Landesregierung mandatierten Anwaltskanzleien durch die Mitteilung ihrer Namen bei der Beantwortung der Anfrage unzumutbar in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen werden. Das Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern verneinte dies mit der Begründung, dass die Anwälte nicht als Privatpersonen, sondern in ihrer beruflichen Sphäre betroffen seien.<sup>36</sup> Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte in seinem Urteil vom 20. Juni 1996 über die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen unter vollständiger Offenlegung der Namen der an Verträgen mit einem Ministerium Beteiligten zu entscheiden und im Rahmen dessen eine vergleichbare Abwägung vorzunehmen.<sup>37</sup> Im Ergebnis sah das Gericht den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als gerechtfertigt und die Verweigerung der Offenlegung als verfassungswidrig an, weil sich die Betroffenen selbst einer Situation ausgesetzt hätten, die in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit weckt.<sup>38</sup>

---

<sup>31</sup> Zum Begriff der personenbezogenen Daten nach Artikel 6 LVerf vgl. Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, 2. Auflage 2004, Art. 6 Rn. 1.

<sup>32</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, Az.: 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, Rn. 236, zitiert nach juris.

<sup>33</sup> Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 5/02, Rn. 55; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 20.6.1996, Az.: 3/96, Rn. 33; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, Az.: 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, Rn. 244; jeweils zitiert nach juris.

<sup>34</sup> Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189.

<sup>35</sup> Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 5/02, juris.

<sup>36</sup> Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 5/02, Rn. 72, zitiert nach juris.

<sup>37</sup> Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 20.6.1996, Az.: 3/96, juris.

<sup>38</sup> Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 20.6.1996, Az.: 3/96, Rn. 35, zitiert nach juris.

Diese Argumentationslinie verfolgte auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seinem Urteil vom 28. Juli 2017 und entschied, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der mit einem Orden des Ministerpräsidenten Geehrten als vorrangig eingeschätzt werden durfte, weil die Betroffenen mit einer dauerhaften Veröffentlichung ihrer Namen nicht zu rechnen brauchten und anderenfalls ohne eigenes Zutun zum Gegenstand politischer Diskussionen hätten werden können.<sup>39</sup> Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat das Verhältnis von parlamentarischem Fragerecht und Persönlichkeitsrecht in seinem Urteil vom 20. März 2014 am Rande thematisiert.<sup>40</sup> Der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch die bayerische Staatsregierung unter Nennung der Namen von Mandatsträgern, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, stehe das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht entgegen, da die aufgrund einer demokratischen Wahl oder der Kandidatur für eine solche Wahl ohnehin im Rahmen ihrer beruflichen Sphäre in der Öffentlichkeit stehenden Personen nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz durch ihr Verhalten Anlass für verfassungsschutzrechtliche Maßnahmen gegeben hätten.<sup>41</sup>

In der juristischen Literatur wurden für die Preisgabe von Namen in parlamentarischen Anfragen Grundsätze für die Abwägung der gegenläufigen Interessen herausgearbeitet:

Hinsichtlich der Nennung von Namen, die durch intensive Berichterstattung in der Öffentlichkeit bereits bekannt sind, wird vertreten, dass das Informationsinteresse das Datenschutzinteresse grundsätzlich überwiegt.<sup>42</sup> Einer Erörterung in einer Schlagzeile einer überregionalen Tageszeitung oder in einem Nachrichtenmagazin in Fernsehen oder Hörfunk sei dabei größeres Gewicht beizumessen als einer namentlichen Nennung in einer Regionalzeitung.<sup>43</sup> Ein Überwiegen des Informationsinteresses sei daher nur bei Sachverhalten anzunehmen, bei denen aufgrund der bereits erfolgten Berichterstattung in den Medien eine erneute Beeinträchtigung des Datenschutzgrundrechts durch eine Veröffentlichung in einer Landtagsdrucksache ausgeschlossen sei.<sup>44</sup>

Auch aus der beruflichen Position ... kann sich nach in der Literatur vertretener Auffassung eine geringere Schutzwürdigkeit ergeben. Bei „Personen der Zeitgeschichte“ wie Regierungsmitgliedern, Staatssekretären, Spitzenbeamten und sonstigen Prominenten, deren Namen bereits öffentlich genannt worden sind, soll das Informationsinteresse grundsätzlich überwiegen und die Namensnennung zulässig sein.<sup>45</sup> Begründet wird dies damit, dass Regierungsmitglieder und leitende Beamte damit rechnen müssten, dass ihre Arbeit öffentlich begutachtet wird. Auch ein sich möglicherweise ergebender Ansehensverlust stehe der Namensnennung nicht entgegen.<sup>46</sup>

---

<sup>39</sup> Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 28.7.2017, Az.: Vf. 105-I-16, juris.

<sup>40</sup> Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 20.3.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, juris.

<sup>41</sup> Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 20.3.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rn. 116, zitiert nach juris.

<sup>42</sup> Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189; Raap, NJW 1997, 508, 509; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 41; mit Einschränkungen auch Kestler, ZParl 2001, 258, 271.

<sup>43</sup> Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 41.

<sup>44</sup> Kestler, ZParl 2001, 258, 271; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 42.

<sup>45</sup> Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189; Raap, NJW 1997, 508, 509; Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1992, S. 41; vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Informations- und Fragerecht eines Abgeordneten bezüglich Remonstrationen von Beamten, Ausarbeitung vom 24.9.2021, Az.: WD 3 - 3000 - 159/21, S. 9.

<sup>46</sup> Lennartz/Kiefer, DÖV 2006, 185, 189 mit Verweis auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 15.3.1996, Az.: 1 BvR 570/96, juris.

Der vorliegend zu bewertende Sachverhalt bietet Anhaltspunkt für die Annahme, dass die von der Beantwortung der Kleinen Anfrage ... betroffene Person weniger schutzwürdig ist und daher das Informationsinteresse des Landtages überwiegen könnte. Die mit der Kleinen Anfrage an die Landesregierung gerichteten Fragen betreffen ... und damit eine Person, die an der Spitze einer Landesbehörde stand und als solche in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. Der Betroffene wurde seit Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2008 immer wieder namentlich in der Berichterstattung der regionalen Medien in Sachsen-Anhalt erwähnt.<sup>47</sup> Sein Name ist auch aus überregionaler Berichterstattung bekannt.<sup>48</sup> Mit Blick auf die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung getroffenen Entscheidungen dürfte hier außerdem zu berücksichtigen sein, dass die Fragen in der Kleinen Anfrage ... nicht etwa die Preisgabe eines Namens einer Privatperson verlangt, die zufällig, ohne selbst dazu Anlass gegeben zu haben, Gegenstand des parlamentarischen Interesses wurde.<sup>49</sup> Betroffen ist hier in erster Linie die berufliche Sphäre unter dem Aspekt der aus dem Beamtenstatus folgenden Pflichten, hinsichtlich welcher ein Spitzenbeamte wie ... wohl jederzeit mit der Aufmerksamkeit des die Landesregierung kontrollierenden Parlaments rechnen muss.

Über diese allgemeinen Erwägungen zur Schutzwürdigkeit des Betroffenen hinaus ist im Rahmen der Abwägung der wiederstreitenden Interessen aber auch die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zu würdigen. Vorliegend dürfte unter diesem Aspekt zu berücksichtigen sein, dass die mit der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen im Vorfeld der Beantwortung der Kleinen Anfrage ... durch die Landesregierung Gegenstand öffentlicher Berichterstattung waren. Anhaltspunkte für die Konfliktlösung sind den einfachgesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu entnehmen.<sup>50</sup> Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Antworten der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen stellt in der Regel eine Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck dar, als dem, für den die Daten erhoben wurden. Für diesen Fall hat der Landesgesetzgeber auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i Fall 1 DS-GVO von der Datenschutz-Grundverordnung abweichende Regelungen getroffen.<sup>51</sup>

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 DSAG LSA ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, zulässig, soweit und solange die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenverarbeitung offensichtlich entgegenstehen. Allgemein zugängliche Quellen sind solche, die sich nach ihrer technischen Ausgestaltung und Zielsetzung dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln.

---

<sup>47</sup> ...

<sup>48</sup> ...

<sup>49</sup> Vgl. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 5/02, Rn. 72 mit Verweis auf Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 20.6.1996, Az.: 3/96, Rn. 35.

<sup>50</sup> BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, Az.: 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, Rn. 245; Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.1.2016, Az.: LVG 6/15, 78; jeweils zitiert nach juris; so bereits Treptow/Bonse, in: Datenschutzrecht Sachsen-Anhalt. Loseblattkommentar (Stand: November 1997), S. 58.

<sup>51</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAnpG EU LSA), Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15.1.2019, Drs. 7/3826, S. 63.

Dazu zählen nicht nur Angaben in Massenmedien wie Zeitung, Rundfunk oder Fernsehen, sondern auch Daten auf Internetseiten.<sup>52</sup> Der Datenverarbeitung stehen schutzwürdige Interessen der betroffenen Person offensichtlich entgegen, wenn eindeutig erkennbar ist, dass der Betroffene entgegenstehende Interessen hat und dieses Interesse das Verarbeitungsinteresse der verantwortlichen Stelle überwiegt.<sup>53</sup> Da die mit der Kleinen Anfrage ... erbetenen Informationen im Vorfeld der Beantwortung durch die Landesregierung weit überwiegend bereits Gegenstand der Berichterstattung in ... – einer bundesweit vertriebenen Tageszeitung für das nördliche und mittlere Sachsen-Anhalt – waren, bestehen auch unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit Zweifel, ob das Informationsinteresse des Landtages im Wege der Abwägung hinter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktreten muss. Soweit die Informationen bereits in der Öffentlichkeit bekannt sind, dürfte eine erneute Beeinträchtigung des Datenschutzgrundrechts durch Veröffentlichung als Landtagsdrucksache nicht zu befürchten sein.

Ob das Datenschutzgrundrecht ... im Falle der öffentlichen Beantwortung der einzelnen Fragen betroffen gewesen wäre und diesem Interesse darüber hinaus ein höheres Gewicht als dem Informationsinteresse des Landtages beigemessen werden durfte, ist nach der o. g. Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt für jede Frage unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelheiten und Umstände zu beantworten. Da die Begründung der Landesregierung eine abwägende Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt vermissen lässt und insofern unklar ist, ob weitere, dem GBD nicht bekannte Umstände zu berücksichtigen wären, kann an dieser Stelle lediglich eine vorläufige Einschätzung vorgenommen werden:

#### **Frage 1:**

Mit der ersten Frage der Kleinen Anfrage ... haben Sie um Auskunft darüber gebeten, wegen welcher Tatbestände und Vorwürfe gegen ... ermittelt wurde beziehungsweise wird. Die begehrte Information einschließlich des Namens des Betroffenen konnte zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung bereits allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden. Laut einem Zeitungsartikel in ... unter dem Titel „...“<sup>54</sup> sind gegen ... wegen Untreue staatsanwaltliche Ermittlung durchgeführt worden, weil dieser ... haben soll.

Entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 DSAG LSA sind jedenfalls nicht offensichtlich, zumal das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sich auf die berufliche Sphäre des Betroffenen bezog. Da sich die Datenverarbeitung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 DSAG LSA als rechtmäßig erweisen könnte, erscheint bereits fraglich, ob hier überhaupt ein ungerechtfertigter Eingriff in das Datenschutzgrundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 LVerf vorliegt. Zumindest hinsichtlich der bereits öffentlich bekannten Umstände dürfte das Informationsinteresse des Landtages das Datenschutzinteresse ... daher überwiegen, sodass die Landesregierung verpflichtet gewesen wäre, die Antwort öffentlich zu erteilen.

---

<sup>52</sup> Kramer, in: Auernhammer, BDSG. Kommentar, 4. Auflage 2014, § 28 Rn. 16; Gola/Klug/Körffler/Schomerus, BDSG. Kommentar, 12. Auflage 2015, § 28 Rn. 32, 33a; BVerfG, Beschluss vom 3.10.1969, Az.: 1 BvR 46/65, BVerfGE 27, 71-88, Rn. 35, zitiert nach juris.

<sup>53</sup> Gola/Klug/Körffler/Schomerus, BDSG. Kommentar, 12. Auflage 2015, § 29 Rn. 19.

<sup>54</sup> ...

**Frage 2:**

Die zweite mit der Kleinen Anfrage ... an die Landesregierung gerichtete Frage zielte auf Informationen zu dem Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen ab. Auch die mit der Frage 2 erbetenen Informationen waren zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung bereits allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen. Aus dem Zeitungsartikel in ... geht hervor, dass der zuständige Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg gegenüber ... erklärt hat, dass für ... gefunden worden seien. Dabei habe es sich um Einzelfälle gehandelt. Auch diesbezüglich ist mangels offensichtlich entgegenstehender Interessen des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dem Informationsinteresse des Landtages im Rahmen der Abwägung der Vorrang einzuräumen gewesen sein dürfte.

**Frage 3 und 4:**

Die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage ... hatten den Abschluss des Ermittlungsverfahrens zum Gegenstand. Die Antworten auf die Fragen 3 und 4 waren zum Zeitpunkt der Beantwortung ebenfalls allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen. Auch über die staatsanwaltliche Verfügung zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird in dem Zeitungsartikel in ... berichtet. Demnach wurde das Ermittlungsverfahren gegen ... gemäß § 153a der Strafprozessordnung gegen Zahlung einer Geldsumme in vierstelliger Höhe eingestellt. Nach Darstellung in dem Zeitungsartikel hat der zuständige Oberstaatsanwalt sich dahingehend geäußert, dass dabei die Verdienste des Betroffenen in den vergangenen Jahren sowie der Umstand, dass es sich um Einzelfälle gehandelt habe, berücksichtigt worden seien. Da offensichtlich entgegenstehende Interessen des Betroffenen nicht ersichtlich sind, dürfte das Informationsinteresse des Landtages im Rahmen der Abwägung auch diesbezüglich überwiegen.

**Frage 6:**

Mit der Frage 6 haben Sie um Auskunft darüber gebeten, durch welche Maßnahmen eine bewusste oder unbewusste Beeinflussung der Ermittlungen durch ... ausgeschlossen worden sei. Zu dieser Frage hatte das antworterteilende Ministerium für Inneres und Sport gegenüber der Presse bereits Auskunft erteilt. Einem Zeitungsartikel in ... mit dem Titel „...“<sup>55</sup> ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Inneres und Sport gegenüber der Presse geäußert hat, dass ... bis zum Jahresende Urlaub genommen habe, um nicht in den Verdacht zu kommen, die Ermittlungen zu beeinflussen. Anhand der vorliegenden Sachverhaltsinformationen ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Auskunft bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage ... nicht wiederholt wurde. Jedenfalls aufgrund der Verfügbarkeit der Information in allgemein zugänglichen Quellen dürfte auch in diesem Fall das Informationsinteresse des Landtages überwiegen.

**Frage 7:**

Die Frage 7 der Kleinen Anfrage ... zielte darauf ab, Auskunft darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage gegen ... wegen der im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens untersuchten Vorwürfe ein Disziplinarverfahren geführt wird. Die Landesregierung verweist zur Beantwortung dieser Frage zwar ebenfalls auf ihre Vorbe-merkung. Mit der Antwort auf die Frage 8, die inhaltlich an die Frage 7 anknüpft, gibt die Landesregierung jedoch zu erkennen, dass gegen ... ein Disziplinarverfahren geführt wird.

Auch die darauf aufbauende Frage nach der Rechtsgrundlage wird mit dem Verweis auf das Disziplingesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) in der Antwort auf Frage 8 beantwortet. Schließlich erteilt die Landesregierung mit ihrer Antwort auf die Frage 8 auch die mit der Frage 7 erbetene Auskunft, in welchem Stand sich das Verfahren im Zeitpunkt der Beantwortung der Frage befindet. Im Ergebnis ist die Frage 7 daher im Wesentlichen als beantwortet zu betrachten.

Einzig die Frage nach dem Vorwurf, der Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist, bleibt offen. Anhaltspunkte für die Antwort auf diese Frage enthält der Zeitungsartikel in ... Darin wird ausgeführt, dass das Disziplinarverfahren während der staatsanwaltlichen Ermittlungen geruht habe. § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 DG LSA sieht eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens nur für den Fall vor, dass gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist daher naheliegend, dass sich die im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren untersuchten Vorwürfe zumindest teilweise mit den im Rahmen der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfen decken. Gleichwohl kann es anhand dieser eher beiläufigen Erwähnung in einem Zeitungsartikel nicht als öffentlich bekannt bewertet werden, welcher Vorwurf dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der öffentlichen Kundgabe des erhobenen Vorwurfs vor dem Abschluss des Disziplinarverfahrens eine stigmatisierende Wirkung zukommen könnte, die zumindest als offensichtlich entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen einer öffentlichen Beantwortung im Wege stehen dürfte.

Hinsichtlich dieses Teilaspektes der Frage 7 dürfte daher das Geheimhaltungsinteresse überwiegen und eine nichtöffentliche Beantwortung unter Nutzung des Verfahrens nach der Geheimschutzordnung gerechtfertigt sein.

#### **Frage 8:**

Mit der Frage 8 haben Sie um Information darüber gebeten, ob eine Suspendierung ... in Erwägung gezogen wurde und wenn ja, aus welchen Gründen davon Abstand genommen wurde. Zumindest der erste Teil der Frage betrifft allein die für das Disziplinarverfahren zuständige Behörde. Die Tatsache, ob eine vorläufige Dienstenthebung in Erwägung gezogen wurde, kann ohne Verwendung personenbezogener Daten mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Der Verweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung zum Schutz personenbezogener Daten gehen an dieser Stelle fehl.

Auch hinsichtlich des zweiten Teils der Frage hätte – vorausgesetzt der erste Teil der Frage wäre mit Ja zu beantworten gewesen – zumindest Auskunft darüber erteilt werden können, welche der rechtlichen Voraussetzung für eine vorläufige Dienstenthebung nach § 38 Abs. 1 DG LSA geprüft und verneint wurden. Für den Fall, dass eine vorläufige Dienstenthebung nicht in Erwägung gezogen wurde, hätte sich die Beantwortung des zweiten Teils der Frage ohnehin erübrigt. Hinsichtlich der Frage 8 ist daher insgesamt bereits fraglich, welches schutzwürdige Interesse durch die Beantwortung der Frage überhaupt verletzt werden konnte, sodass auch hier von einer Pflicht zur öffentlichen Beantwortung der Frage auszugehen sein dürfte.

**Frage 10:**

Auch hinsichtlich der mit der Frage 10 erbetenen Auskunft darüber, ob den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern eine Weisung erteilt wurde, ... nicht zu suspendieren, war eine Beantwortung ohne Verletzung schutzwürdiger Rechte ... möglich. Auch nach den Namen der für die Sachbearbeitung zuständigen Personen wird nicht gefragt. Hinsichtlich der Frage 10 ist daher ebenfalls fraglich, welches schutzwürdige Interesse durch die Beantwortung der Frage überhaupt verletzt werden konnte, sodass auch hier von einer Pflicht zur öffentlichen Beantwortung der Frage auszugehen sein dürfte.

**Frage 12:**

Mit der Frage 12 der Kleinen Anfrage ... beehrten Sie Auskunft darüber, in welchem Zeitraum ... im Zusammenhang mit den gegen ihn laufenden Ermittlungen Urlaub gewährt wurde und für welchen Zeitraum eine Krankschreibung vorlag.

Den Zeitungsartikeln in ... und vom ... lassen sich auch diese Informationen entnehmen. Danach hat ... „seit Dezember“ 2020 Urlaub genommen. Dem Zeitungsartikel vom ... ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Inneres und Sport der Presse die Auskunft erteilt hat, dass dieser Urlaub „bis zum Jahresende“ gewährt worden sei. In dem Zeitungsartikel vom ... wird außerdem mitgeteilt, dass ... im Anschluss an seinen Urlaub bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung krankgeschrieben gewesen sein soll. In einem Artikel in ... mit der Überschrift „...“ wird ausgeführt, dass ... seine Aufgaben „derzeit aus gesundheitlichen Gründen“ nicht wahrnehme und eine in dem Artikel namentlich genannte Ministerialrätin daher „zunächst Übergangsweise bis zum 31. Dezember dieses Jahres die Leitung der Behörde“ übernehme.<sup>56</sup>

Auch erschließt sich nicht, weshalb das Ministerium für Inneres und Sport die gegenüber der Presse erteilte Auskunft nicht wiederholt hat. Im Übrigen waren die Antworten auf die Frage 12 zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage ... aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen und entgegenstehende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht offensichtlich.

**Frage 13:**

Die letzte, von der Landesregierung nicht öffentlich beantwortete Frage hat den Zeitpunkt des regulären Eintritts ... in den Ruhestand zum Gegenstand. Auch diese Information lässt sich der Berichterstattung in den Medien entnehmen. So wird beispielsweise in dem Artikel in ... berichtet, dass ... regulär in den Ruhestand eintritt. Die Verweigerung der öffentlichen Beantwortung dieser Frage erschließt sich vor allem deshalb nicht, weil lediglich nach dem regulären Eintritt in den Ruhestand gefragt wird und damit eine auf Tatsachen beruhende Auskunft nicht erforderlich ist. Auch die mit der Frage 13 erbetene Information war zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung bereits allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen, sodass auch diesbezüglich mangels offensichtlich entgegenstehender Interessen des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dem Informationsinteresse im Rahmen der Abwägung der Vorrang einzuräumen gewesen sein dürfte.

---

<sup>56</sup> ...



## 5. Rechtsweg

*Welche Rechtsmittel stehen mir zur Verfügung und wie werden die Erfolgsaussichten eingeschätzt?*

Die nichtöffentliche Beantwortung einer Kleinen Anfrage eines Mitglieds des Landtages durch die Landesregierung ohne ausreichende Rechtfertigung oder ohne eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Begründung stellt eine Verletzung des Rechtes auf geheimnisschutzfreie Informationsgewährung aus Artikel 53 Abs. 2 Satz 1 LVerf dar und kann grundsätzlich gemäß Artikel 75 Nr. 1 LVerf und § 2 Nr. 2 und §§ 35 ff. des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfGG) geltend gemacht werden. Der Antrag muss gemäß § 36 Abs. 3 LVerfGG binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßstäbe kann die Antwort der Landesregierung auf Ihre Kleine Anfrage ..., soweit sie nichtöffentlich erteilt wurde, aus den unter 3. und 4. genannten Gründen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung in einem Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht nach vorläufiger Einschätzung anhand der dem GBD vorliegenden Sachverhaltsinformationen voraussichtlich nicht standhalten.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die öffentliche Äußerung zu den von der Landesregierung als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Antworten insoweit nicht der Strafbarkeit nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) unterliegen dürfte, als die darin enthaltenen Tatsachen aufgrund der Berichterstattung der Presse in Zeitungen sowie im Internet öffentlich bekannt sind, weil Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von denen jedermann ohne Weiteres durch Benutzung allgemein zugänglicher Quellen Kenntnis erlangen kann, schon kein Geheimnis in Sinne des § 203 StGB darstellen<sup>57</sup>. Was kein tatbestandsmäßiges Geheimnis mehr ist, dürfte auch dadurch nicht wieder zu einem solchen werden, dass es förmlich zur Verschlussache erklärt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>57</sup> Fischer, in: Strafgesetzbuch. Kommentar, 66. Auflage 2019, § 203 Rn. 8; Hoyer, in: Wolter [Hrsg.], Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage 2017; § 203 Rn. 13; Cierniak/Niehaus, in: Sander [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, § 203 Rn. 18; vgl. auch BGH, Urteil vom 8.10.2002, Az.: 1 StR 150/02, BGHSt 48, 28-33, Rn. 11, zitiert nach juris, wonach u. a. Zeitschriften als öffentlich zugängliche Quelle anzusehen sind.